

Erläuterungen zur Änderung der VFV auf den 1. Januar 2011

Artikel 13b

(Beitragssatz für die AHV/IV)

Die Erhöhung der Mindestbeiträge in der obligatorischen AHV/IV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen AHV/IV zur Folge. Der Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung entspricht dem doppelten Betrag des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung.